Bundesrat Drucksache 21/2/94

17.03.94

Absendedatum 18. MRZ. 1994

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Punkt 67 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 1 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM ab 1.1.1995	ab 1.1.1996
1.	Güterfernverkehr		
1.1	Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr (§§ 10 ff. GüKG) - Neuerteilung, Wiedererteilung -	280 - 500	280 - 590
1.2	Erteilung einer Genehmigung für Einzelfahrten im Güterfernverkehr (§ 19 a GüKG)	20 - 170	30 - 200
1.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr	30 - 60	50 - 70
1.4	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 GüKG)	20 - 170	30 - 200
1.5	Neuausstellung (Zweitschrift) der Genehmigungsurkunde	20 - 75	30 - 85
1.6	Entscheidung über Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 2 GüKG)	20 - 500	50 - 600
1.7	Aufteilung einer Genehmigung in mehrere Teilgenehmigungen (§ 12a GüKG) oder Zusammenlegung mehrerer Teilgenehmigungen; je Teilgenehmigung	25 - 50	25 - 50

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon 0228/3820840, Telefax 0228/382 0844
ISSN 0720-2946

21/2/94

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM ab 1.1.1995	ab 1.1.1996
2.	Umzugsverkehr		
2.1	Erteilung einer Erlaubnis für den Umzugsverkehr (§ 37 GüKG)	120 - 360	140 - 425
2.2	Berichtigung der Erlaubnisurkunde (§ 39, § 15 Abs. 3 GüKG)		
2.2.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	20 - 120	30 - 140
2.2.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
2.3	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	20 - 75	30 - 85
2.4	Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 39 GüKG)	20 - 360	50 - 420
3.	Allgemeiner Güternahverkehr		
3.1	Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG)	85 - 500	100 - 600
3.2	Erteilung einer Erlaubnis für den Güternahverkehr mit Beschränkungen (§ 80 GüKG)	60 - 300	70 - 350
3.3	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83, Abs. 1 GüKG)		
3.3.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	20 - 120	30 - 140
3.3.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
3.4	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	20 - 75	30 - 85
3.5	Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 89 GüKG)		
3.5.1	Ausstellung der ersten Ausfertigung	35 - 75	40 - 85
3.5.2	Ausstellung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
3.6	Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 83 Abs. 2 GüKG)	20 - 480	50 - 565
4.	Standortbestimmung		
4.1	Ausstellung oder Berichtigung einer Standortbescheinigung (§§ 6, 6a, 51 GüKG)		
4.1.1	für das erste Kraftfahrzeug mit örtlicher Prüfung des Sitzes/der Niederlassung	20 - 100	50 - 150
4.1.2	für das erste Kraftfahrzeug ohne örtliche Prüfung des Sitzes/der Niederlassung	20 - 75	30 - 90
4.1.3	für jedes weitere Kraftfahrzeug je	20	20

...

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM ab 1.1.1995	ab 1.1.1996
4.2	Ausstellung einer Zweitschrift der Standortbescheinigung	20 - 75	30 - 85
5.	Werkfernverkehr		
5.1	Erteilung einer Meldebestätigung (§ 52 Abs. 4 GüKG)	30	30
6.	Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers (§ 7 Berufszugangs-Verordnung GüKG)		
6.1	Erteilung der Bescheinigung	40 - 200	40 - 200
6.2	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung der Bescheinigung	30 - 85	30 - 85
7.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Einzelfahrtgenehmigungen oder mit Zeitgenehmigungen		
7.1	Ausstellen einer Einzelfahrtgenehmigung	15 - 25	15 - 25
7.2	Ausstellen einer Mehrfahrtengenehmigung	30 - 200	30 - 200
7.3	Ausstellen einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land)		
7.3.1	Gültig bis zu 1 Monat	20 - 40	20 - 50
7.3.2	Gültig bis zu 3 Monaten	25 - 90	25 - 105
7.3.3	Gültig bis zu 6 Monaten	30 - 110	30 - 130
7.3.4	Gültig bis zu 12 Monaten	60 - 220	60 - 250
7.4	Berichtigung und Neuausfertigung einer befristeten Genehmigung	15 - 30	15 - 35
8.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit einer Gemeinschaftslizenz		
8.1	Erteilung und Neuausfertigung einer Gemeinschaftslizenz	100 - 350	100 - 350

...

31/2/94

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM ab 1.1.1995	ab 1.1.1996
8.2	Berichtigung der Gemeinschaftslizenz		
8.2.1	Berichtigung des Originals	30 - 135	30 - 135
8.2.2	Berichtigung jeder beglaubigten Abschrift je	20	20
8.3	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift je	30 - 80	30 - 80
9.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents		
9.1	Erteilung einer CEMT-Genehmigung	80 - 250	90 - 300
9.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer CEMT-Genehmigung	20 - 50	30 - 85
10.	Grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut		
10.1	Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	85 - 230	90 - 270
10.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	20 - 50	30 - 85
11.	Binnenverkehr im Rahmen des EG-Kabotagekontingents		
11.1	Erteilung einer Kabotagegenehmigung		
11.1.1	Gültig für 1 Monat	40 - 100	40 - 100
11.1.2	Gültig für 2 Monate	50 - 120	50 - 120
11.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer Kabotagegenehmigung	30 - 85	30 - 85
12.	Für unter 1. - 11. nicht aufgeführten Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	25 - 240	30 - 270

...

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM ab 1.1.1995	ab 1.1.1996
13.	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde/Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
14.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
15.	Zurückweisung des Widerspruches oder Rücknahme des Widerspruches gegen Amtshandlungen nach den Nummern 1 bis 14 nach Beginn der behördlichen Bearbeitung, sofernder Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat oder gehabt hätte, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
16.	Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 10 % des streitigen Betrages	bis zu 10 % des streitigen Betrages

...

212/94

Begründung:

Die Verordnung enthält neben der Einführung neuer Gebührentatbestände lediglich die seit 1984 unveränderten Gebührensätze für die bisherigen Gebührentatbestände. Seit 1984 sind die Verwaltungskosten jedoch erheblich gestiegen. Selbst bei Ausschöpfung des derzeit geltenden Gebührenrahmens ist eine Kostendeckung auch nicht annähernd möglich. Das Gebot des länderfreundlichen Verhaltens verpflichtet den Bund als zuständigen Verordnungsgeber, die Behörden der Länder in die Lage zu versetzen, für ihre Tätigkeit angemessene Gebühren erheben zu können. Um der aktuellen wirtschaftlichen Lage der deutschen Transportunternehmer Rechnung zu tragen, soll die Anpassung der Gebührensätze schrittweise erfolgen. Der Antrag sieht daher vor, die Gebührensätze zunächst um durchschnittlich ca. 20 % ab 1. Januar 1995 und um weitere ca. 20 % ab dem 1. Januar 1996 zu erhöhen.

Grundlage dafür sind die Personalkostenansätze des Bundes für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. In diesen Personalkostenberechnungen ist auch der Sachaufwand der Behörden enthalten. Mit der Anhebung der Gebühren werden also hauptsächlich die seit der letzten Anhebung im Jahre 1984 gestiegenen Verwaltungskosten weitergegeben. Im einzelnen ist z.B. der durchschnittliche Personalkostenstundensatz (einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten) für Beamte im gehobenen Dienst (nachgeordnete Bundesbehörden) von 49,10 DM in den Jahren 1984/85 auf 69,49 DM im Jahre 1993, also um 41,5 % gestiegen (Anmerkung: für das Jahr 1992 wurde ein Steigerung von 4,5 %, für das Jahr 1993 eine Steigerung von 2 Prozent veranschlagt). Dieser prozentuale Anstieg wurde von den Ländern im Rahmen des Bund/Länder-Fachausschusses "Güterkraftverkehr" für deren Zuständigkeitsbereich bestätigt.

Die neuen Sätze stehen auch im Einklang mit den Beschlüssen des Bundesrates vom 29. Juni 1994 (BR-Drs. 226/84) und des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 10/1500). Danach wurde die Bundesregierung ersucht, die Gebühren kostendeckend festzusetzen sowie diese ständig kostendeckend anzupassen.

Die in Einzelfällen abschließend zum 1. Januar 1996 über 41 % hinausgehende Anhebung beruht auf einem höheren Verwaltungsaufwand und/oder einem gestiegenen wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung. Kleinstgebührensätze wurden angehoben, da sie nicht mehr kostendeckend sind. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind derart gering, daß die nicht meßbar sein werden. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, daß im Kostengefüge der güterkraftverkehrbetreibenden Unternehmen die vorgesehenen neuen Gebührensätze kein besonderes Gewicht haben.